

Verordnung zur Neuregelung des Meisterprüfungsverfahrensrechts

Vom 18. Januar 2022

Auf Grund des § 45 Absatz 1, des § 50a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, des § 51a Absatz 2 und des § 51d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen § 45 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 283 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, § 50a Absatz 1 und 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) eingefügt worden ist, § 51a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist und § 51d Absatz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Meisterprüfungsverfahrensverordnung – MPVerfV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand
- § 2 Zuständiger Meisterprüfungsausschuss
- § 3 Beschlussfassung
- § 4 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 5 Verschwiegenheit
- § 6 Nichtöffentlichkeit

- § 7 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 8 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

Abschnitt 2

Organisation und Vorbereitung der Prüfungsleistungen

- § 9 Organisation der Meisterprüfung
- § 10 Bildung und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen, Zuweisung von Prüfungsleistungen, Stellvertretung
- § 11 Zulassung zur Meisterprüfung, Anmeldung zu einer Prüfungsleistung
- § 12 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen
- § 13 Befreiungen
- § 14 Einladung zur Prüfung

Abschnitt 3

Durchführung der Prüfungsleistungen

- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Ausweispflicht, Belehrung und Vorstellung
- § 17 Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit, Bewertung
- § 18 Durchführung des Fachgesprächs, der Ergänzungsprüfung und sonstiger mündlicher Prüfungen, Bewertung
- § 19 Durchführung der Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und der praktischen Prüfung, Bewertung
- § 20 Durchführung schriftlicher Prüfungen, Bewertung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Berechnung der Prüfungsergebnisse in den Teilen der Meisterprüfung

Abschnitt 4

Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens, Wiederholung, Dokumentation

- § 22 Beschlüsse über die Noten und das Bestehen, Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens, Bescheinigungen von Schwerpunkten sowie zum Gesamtergebnis
- § 23 Wiederholung der Meisterprüfung
- § 24 Niederschrift
- § 25 Prüfungsunterlagen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Übergangsvorschrift

Anlage 1 Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Anlage 2 Zeugnisinhalte

Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben. Die jeweilige Meisterprüfungsverordnung für die Teile I und II sowie die Allgemeine Meisterprüfungsverordnung für die Teile III und IV der Meisterprüfung bleiben unberührt.

§ 2

Zuständiger Meisterprüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk der jeweilige Prüfling

1. seinen ersten Wohnsitz hat,
2. in einem Arbeitsverhältnis steht,
3. eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
4. ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig betreibt.

Der Prüfling kann bei Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung zwischen mehreren örtlich zuständigen Meisterprüfungsausschüssen wählen.

(2) Für die Durchführung der Teile I und II der Meisterprüfung muss der Meisterprüfungsausschuss außerdem fachlich zuständig sein.

(3) Die Entscheidung über die Zuständigkeit obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er die Voraussetzungen für die Zuständigkeit nicht für gegeben hält, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

(4) Der zuständige Meisterprüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Durchführung einzelner Teile der Meisterprüfung durch einen örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss genehmigen, wenn dieser Meisterprüfungsausschuss zustimmt. Satz 1 gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 3

Beschlussfassung

(1) Der Meisterprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Abweichend von Satz 1 müssen alle Mitglieder anwesend sein bei Entscheidungen über

1. die Zulassung zur Meisterprüfung, soweit darüber nicht der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses entscheidet,

2. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen,
3. die Bildung der Prüfungskommissionen für die Abnahme und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen,
4. die Feststellung der Note für jeden der Teile der Meisterprüfung und
5. das Bestehen oder Nichtbestehen der Teile der Meisterprüfung und der Meisterprüfung insgesamt.

(2) Der Meisterprüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses.

(3) Entscheidungen können im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder ausdrücklich zustimmen. Hinsichtlich der Mitwirkung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ist ein Mitglied des Meisterprüfungsausschusses aus persönlichen oder sachlichen Gründen verhindert, seine Befugnisse wahrzunehmen, kann es durch einen der für das verhinderte Mitglied berufenen Stellvertreter vertreten werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bei der Berufung festzulegen.

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei Entscheidungen des Meisterprüfungsausschusses sowie bei der Abnahme und Bewertung jedes Teils der Meisterprüfung dürfen nicht mitwirken

1. Arbeitgeber des Prüflings,
2. Geschäftsteilhaber, Vorgesetzte oder Mitarbeiter des Prüflings,
3. Angehörige des Prüflings.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 sind

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie der Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle des Satzes 1 Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

(3) Dem Meisterprüfungsausschuss ist unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 vorliegt oder Zweifel bestehen, ob die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind, oder
2. ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung zu begründen, oder ein Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes vorbringt.

Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet über den Ausschluss. Die betroffene Person darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und sich im Falle des Ausschlusses an dem weiteren Meisterprüfungsverfahren nicht mehr beteiligen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für einen Prüfling die Durchführung eines Teils der Meisterprüfung weder durch den Einsatz stellvertretender Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses, durch die Bildung der Prüfungskommissionen noch durch einen anderen Meisterprüfungsausschuss sichergestellt werden kann. Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer, an deren Sitz der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, einstimmig über die Nichtanwendung des Absatzes 1; die von dem Mitwirkungsverbot betroffene Person darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Meisterprüfungsausschuss oder einer Prüfungskommission bestehen.

§ 6

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Meisterprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vertreter der obersten Landesbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und der Handwerkskammer sowie der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(3) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses kann nach Anhörung der jeweils befassten Prüfungskommission in begründeten Fällen zulassen, dass andere als die in Absatz 2 genannten Gäste bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend sind.

§ 7

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der ersten Prüfungsleistung in diesem Teil durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der ersten Prüfungsleistung eines Teils der Meisterprüfung aus einem

wichtigen Grund von einer Prüfungsleistung zurück oder erscheint aus einem wichtigen Grund nicht rechtzeitig oder nicht, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Liegt kein wichtiger Grund vor, wird für die betroffene Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 die Bewertung mit null Punkten festgesetzt. Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen ist § 23 Absatz 2, im Falle des Satzes 1 entsprechend, anzuwenden.

(3) Der wichtige Grund nach Absatz 2 ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheidet nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Meisterprüfungsausschuss.

§ 8

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen sind untersagt. Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Prüfling es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder Beihilfe zu einer Täuschung oder zu einem Täuschungsversuch zu leisten. Die endgültige Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschungshandlung ist dem Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 vorbehalten. Er hat vor seiner Entscheidung den Prüfling anzuhören.

(2) Wird während der Erbringung der Prüfungsleistung vorläufig festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfungsleistung vorbehaltlich der Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Wird ein Prüfling nachträglich einer Täuschungshandlung verdächtigt, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Erbringung der betroffenen Prüfungsleistung, nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 über das Vorliegen einer Täuschungshandlung.

(4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, setzt der Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung die Bewertung mit null Punkten fest. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Meisterprüfungsausschuss für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung die Bewertung mit null Punkten und die Note „ungenügend“ festsetzen.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfungsleistungen anderer Prüflinge so, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, oder gefährdet sein Verhalten seine eigene Sicherheit oder die anderer Anwesender, hat die Aufsichtsführung ihn unter Androhung des Ausschlusses von der Teilnahme zur Ordnung zu rufen, soweit nicht ein sofortiger Ausschluss erforderlich ist. Stellt der Prüfling sein Verhalten nicht umgehend ein, hat ihn die Aufsichtsführung von der Teilnahme auszuschließen. Dabei hat

sie den Sachverhalt festzustellen und zu protokollieren. Die endgültige Entscheidung über die Folgen des Ausschlusses für den Prüfling hat der Meisterprüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings zu treffen. Absatz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 2 Organisation und Vorbereitung der Prüfungsleistungen

§ 9

Organisation der Meisterprüfung

(1) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses beraumt die Prüfungstermine für die in einem Teil der Meisterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen nach Bedarf an. Die Termine werden für jeden Teil der Meisterprüfung im Regelfall zwei Monate und spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung in diesem Teil unter Angabe einer angemessenen Frist bekannt gegeben, innerhalb derer sich die Prüflinge zu dem Teil der Meisterprüfung anzumelden haben.

(2) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses bestimmt Ort, Datum und Uhrzeit der in einem Teil der Meisterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Im Ausnahmefall kann er Termin- und Ortswünsche des Prüflings berücksichtigen.

(3) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses regelt die Aufsicht während des Erbringens der Prüfungsleistungen.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen, Zuweisung von Prüfungsleistungen, Stellvertretung

(1) Der Meisterprüfungsausschuss bildet für die anberaumten Prüfungstermine Prüfungskommissionen und weist ihnen folgende Aufgaben zu:

1. die Abnahme und abschließende Bewertung der Prüfungsleistung für
 - a) Meisterprüfungsprojekte oder Meisterprüfungsarbeiten (§ 17),
 - b) Fachgespräche, Ergänzungsprüfungen und sonstige mündliche Prüfungen (§ 18) sowie
 - c) Situationsaufgaben oder Arbeitsproben in Teil I sowie Präsentationen oder praktische Durchführungen einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung (§ 19 Absatz 1);
2. die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung für schriftliche Prüfungen (§ 20).

Über die Bildung und Zuweisung entscheidet der Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einstimmig. Der Meisterprüfungsausschuss kann mehrere Prüfungskommissionen für einen Prüfungstermin bilden.

(2) Der Meisterprüfungsausschuss hat bei der Bildung der Prüfungskommissionen darauf zu achten, dass die Zuweisung der Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen an die jeweilige Prüfungskommission so erfolgt, dass der inhaltliche Bezug einzelner Prüfungsleistungen im Rahmen der Teile I bis IV der

Meisterprüfung gewahrt bleibt. Der Meisterprüfungsausschuss kann einer Prüfungskommission die Abnahme und Bewertung mehrerer Prüfungsleistungen zuweisen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 sind Prüfungskommissionen aus dem Kreis der nach § 48a Absatz 2 und 3 oder § 51c Absatz 2 und 3 der Handwerksordnung berufenen prüfenden Personen mit zwei Personen zu besetzen. Bei der Besetzung ist zu beachten:

1. in Prüfungskommissionen für Prüfungsleistungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung müssen beide Mitglieder in dem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, in dem der Prüfling geprüft wird, die Meisterprüfung abgelegt haben, das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen oder, im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks, in ihm als Betriebsleiter tätig sein;
2. Prüfungskommissionen für Prüfungsleistungen in Teil III der Meisterprüfung sollen mindestens ein Mitglied haben, das besonders sachkundig in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen und rechtlichen Kenntnissen ist;
3. Prüfungskommissionen für Prüfungsleistungen in Teil IV der Meisterprüfung sollen mindestens ein Mitglied haben, das besonders sachkundig in den berufserzieherischen Kenntnissen ist;
4. jede Prüfungskommission soll mindestens ein Mitglied haben, das in einem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in ihm als Geselle tätig ist.

Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 bis 4 braucht das Mitglied der Prüfungskommission nicht dem Handwerk anzugehören, in dem der Prüfling geprüft wird.

(4) Nehmen Prüfungskommissionen aus zwei oder mehreren Teilleistungen bestehende Prüfungsleistungen in einer Stationenprüfung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 ab, ist die Prüfungskommission mit der gleichen Anzahl an Personen zu besetzen wie Teilleistungen abzunehmen und zu bewerten sind. Für jede Teilleistung ist eine Person zu benennen, die den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 genügt. Insgesamt soll die Prüfungskommission möglichst ausgewogen sowohl mit Mitgliedern besetzt werden, die das Handwerk oder handwerksähnliche Gewerbe, in dem der Prüfling geprüft wird, als stehendes Gewerbe betreiben oder in ihm als Betriebsleiter tätig sind, als auch mit Mitgliedern, die in dem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe als Gesellen tätig sind. Aus dem Kreis der Mitglieder ist ein Vorsitzender der Prüfungskommission zu bestimmen.

(5) Bei Bildung der Prüfungskommissionen kann der Meisterprüfungsausschuss für jedes Mitglied einen Stellvertreter benennen. Für den Stellvertreter gelten die Anforderungen für die Besetzung des Mitgliedes, als dessen Stellvertreter er benannt wird. Ist ein Mitglied einer Prüfungskommission aus persönlichen oder sachlichen Gründen verhindert, seine Befugnisse wahrzunehmen, kann es durch den Stellvertreter vertreten werden, sofern der inhaltliche Bezug einzelner Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2 gewahrt bleibt.

§ 11

**Zulassung zur Meisterprüfung,
Anmeldung zu einer Prüfungsleistung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk oder für welches handwerksähnliche Gewerbe die Zulassung zur Meisterprüfung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses nach § 2 begründet, und
2. die für die Zulassung nach § 49 Absatz 1 bis 4 oder § 51a Absatz 5 der Handwerksordnung erforderlichen Zeugnisse, Nachweise und Bescheide.

(2) Die Zulassung zur Meisterprüfung obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben hält, entscheidet nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Meisterprüfungsausschuss.

(3) Werden unrichtige Unterlagen beim Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung vorgelegt, ist § 8 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 hat der Prüfling vorzulegen

1. den Nachweis nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1,
2. den Bescheid über die Zulassung zur Meisterprüfung und
3. die Eigenerklärung, ob und bei welchen anderen Meisterprüfungsausschüssen sich der Prüfling bereits zu dem Teil der Meisterprüfung angemeldet hat.

§ 12

**Nachteilsausgleich für Menschen
mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen**

(1) Bei der Durchführung der Prüfungsleistung sind die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Insbesondere können individuelle Nachteilsausgleiche gewährt werden, etwa durch abweichende Zeitvorgaben für das Erbringen der Prüfungsleistung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderungen. Die Art und Schwere der Behinderung sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung durch ärztliches Attest nachzuweisen; Art und Schwere einer nach Zulassung auftretenden Behinderung sind spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung nachzuweisen.

(2) Absatz 1 findet in Bezug auf Menschen mit Teilleistungsstörungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Nachweis auch durch sonstige geeignete Bescheinigungen geführt werden kann.

§ 13

Befreiungen

(1) Anträge auf Befreiung von einzelnen Teilen der Meisterprüfung können zusammen mit dem Antrag auf Zulassung oder mit der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung gestellt werden; Gründe, die nach

den §§ 46 und 51a Absatz 6 der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, sind hierbei geltend zu machen. Für Entscheidungen über Befreiungen von den Teilen I und II der Meisterprüfung muss auch die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, Handlungsfeldern oder vom praktischen Teil der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung sind spätestens mit der Anmeldung für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung zu stellen.

(3) Anträge auf Befreiung sind schriftlich oder elektronisch zu stellen; die Nachweise über Befreiungsgründe sind beizufügen. Werden Gründe geltend gemacht, die nach der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 14

Einladung zur Prüfung

Der Prüfling ist spätestens zwei Wochen vor der zu erbringenden Prüfungsleistung schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Einladung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des durchführenden Meisterprüfungsausschusses sowie der dem Prüfling zugeordneten Prüfungskommission,
2. Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungsleistung,
3. notwendige und zulässige Arbeits- und Hilfsmittel,
4. Hinweis auf § 7.

Abschnitt 3**Durchführung der
Prüfungsleistungen**

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Meisterprüfungsausschuss hat nach Maßgabe der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung für die Teile I und II und der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung für die Teile III und IV der Meisterprüfung zu beschließen

1. über die Anforderungen an die Meisterprüfungsprojekte oder Meisterprüfungsarbeiten,
2. über die Prüfungsaufgaben für Situationsaufgaben oder Arbeitsproben in Teil I, für Präsentationen oder praktische Durchführungen einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung sowie für schriftliche Prüfungsleistungen und
3. über Richtlinien für Fachgespräche, für Ergänzungsprüfungen und für sonstige mündliche Prüfungen.

Der Meisterprüfungsausschuss hat einheitliche Maßstäbe für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommissionen festzulegen. Sofern die in Satz 1 genannten Rechtsverordnungen die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen einer Prüfungsleistung zueinander nicht regeln, hat er auch diese Gewichtung nach Ermessen festzulegen.

(2) Sofern der Meisterprüfungsausschuss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Antwort-Wahl-Aufgaben in schriftlichen Prüfungsaufgaben stellt, hat er in den einheitlichen Maßstäben für die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 festzulegen, welche Antworten als zutreffend anzuerkennen sind und welche Punktzahl für die gestellten Antwort-Wahl-Aufgaben insgesamt erreicht werden kann. Bei der Gewichtung der einzelnen Aufgaben innerhalb der für die Antwort-Wahl-Aufgaben erreichbaren Gesamtpunktzahl hat der Prüfungskommission ein Bewertungsspielraum zu verbleiben. Ist die Prüfungskommission infolge der Bewertung der Auffassung, dass eine gestellte Antwort-Wahl-Aufgabe fehlerhaft gestellt war, hat sie zu entscheiden, ob und inwieweit Änderungen in der Bewertung veranlasst sind.

(3) An den Beschlüssen des Meisterprüfungsausschusses nach den Absätzen 1 und 2 wirken neben dem Vorsitzenden

1. für die Teile I und II der Meisterprüfung jedenfalls die Beisitzer nach § 48 Absatz 3 und 4 oder § 51b Absatz 4 und 5 der Handwerksordnung mit und
2. für die Teile III und IV der Meisterprüfung jedenfalls der Beisitzer nach § 48 Absatz 5 oder § 51b Absatz 6 der Handwerksordnung mit.

Der Meisterprüfungsausschuss kann in seinen Beschlüssen für nicht schriftliche Prüfungsleistungen Vorschläge der Prüfungskommission übernehmen. Ferner soll er die Vorschläge des Prüflings zum Meisterprüfungsprojekt oder zur Meisterprüfungsarbeit berücksichtigen, wenn sie den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung entsprechen und ihre Durchführung oder Anfertigung keinen für die Prüfungskommission unangemessenen Aufwand erfordern.

(4) Der Meisterprüfungsausschuss kann für alle Prüflinge einheitlich festlegen, dass die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit, die Bearbeitung der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe unter ständiger Aufsicht zum selben Zeitpunkt am gleichen Ort (Klausur) erfolgen.

(5) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 16

Ausweispflicht, Belehrung und Vorstellung

(1) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Person oder eines Mitglieds des Meisterprüfungsausschusses oder der Prüfungskommission zur Person auszuweisen.

(2) Der Meisterprüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass der Prüfling vor Beginn der einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die Umsetzung von individuellen Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen und über die Folgen bei Rücktritt, Nichtteilnahme, Täuschungshandlungen und sonstigen Ordnungsverstößen belehrt wird. Die bei Abnahme der Prüfungsleistung anwesenden Aufsicht führenden Personen und Mitglieder der Prüfungskommission sollen dem Prüfling vorgestellt werden.

§ 17

Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit, Bewertung

(1) Anhand der Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Prüfling dem Meisterprüfungsausschuss ein Umsetzungskonzept für die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit einschließlich einer Schätzung hinsichtlich der Zeit- und Materialbedarfe vorzulegen. Mit der Vorlage hat der Prüfling dem Meisterprüfungsausschuss den geplanten Beginn der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder der Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit mitzuteilen, sofern diese Prüfungsleistung nicht in Klausur erbracht wird. Entspricht das Umsetzungskonzept den in Satz 1 genannten Anforderungen, hat der Meisterprüfungsausschuss es zu billigen; anderenfalls fordert er den Prüfling zur erneuten Vorlage auf.

(2) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses kann eine Person, die nicht Mitglied einer Prüfungskommission sein muss, mit der Aufsicht beauftragen. Die Aufsicht führende Person hat eine Aufsichtsniederschrift anzufertigen, aus der auch hervorgehen muss, ob der Prüfling das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit selbständig und nur unter Einsatz der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel durchgeführt oder angefertigt hat.

(3) Der Prüfling hat das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit mit den vorgeschriebenen Unterlagen am festgesetzten Ort zur festgesetzten Zeit der Prüfungskommission vorzustellen. Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, hat nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Meisterprüfungsausschuss zu entscheiden.

(4) Der Prüfling hat bei der Vorstellung des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit schriftlich zu versichern, dass er das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit selbständig durchgeführt oder angefertigt hat. Dies gilt auch für die vorgeschriebenen Unterlagen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 die Prüfungsleistung jeweils einzeln zu bewerten und die Einzelbewertungen zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen.

(6) Die Prüfungskommission hat die wesentlichen Abläufe der Prüfung zu dokumentieren und die Einzelbewertungen, die nach den Verfahren des § 21 Absatz 1 festgelegte abschließende Bewertung sowie die für die Bewertung erheblichen Tatsachen in einer Prüfungsniederschrift festzuhalten. Dabei sind die Person des Prüflings, Ort und Zeit des Erbringens der Prüfungsleistung sowie die tragenden Gründe für die Einzelbewertungen und die abschließende Bewertung festzuhalten und die festgestellten Fehler und Mängel zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfungsniederschrift zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu ver-

sehen. Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

§ 18

Durchführung des Fachgesprächs, der Ergänzungsprüfung und sonstiger mündlicher Prüfungen, Bewertung

(1) Das Fachgespräch nimmt die Prüfungskommission als Einzelgespräch ab.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird auf Antrag des Prüflings durchgeführt. Die Ergänzungsprüfung wird als Einzelgespräch von der Prüfungskommission abgenommen und soll je Prüfling höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Sonstige in Meisterprüfungsverordnungen vorgesehene mündliche Prüfungen nehmen die Prüfungskommissionen als Einzelgespräche ab, sofern nicht der Meisterprüfungsausschuss die Prüfungen einem Gruppengespräch zuweist.

(4) Die Mitglieder einer nach den Absätzen 1 bis 3 befassten Prüfungskommission haben nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 die Prüfungsleistung jeweils einzeln zu bewerten und die Einzelbewertungen zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen.

(5) Die Prüfungskommission hat die wesentlichen Abläufe der Prüfung zu dokumentieren und die Einzelbewertungen, die nach den Verfahren des § 21 Absatz 1 festgelegte abschließende Bewertung sowie die für die Bewertung erheblichen Tatsachen in einer Prüfungsniederschrift festzuhalten. Dabei sind die Person des Prüflings, Ort und Zeit des Erbringens der Prüfungsleistung sowie die tragenden Gründe für die Einzelbewertungen und die abschließende Bewertung festzuhalten und die festgestellten Fehler und Mängel zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfungsniederschrift zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen. Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

§ 19

Durchführung der Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und der praktischen Prüfung, Bewertung

(1) Die Prüfungskommission nimmt die Situationsaufgabe oder die Arbeitsprobe in Teil I und die Präsentation oder die praktische Durchführung einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung ab. Besteht die Situationsaufgabe oder die Arbeitsprobe in Teil I aus zwei oder mehreren Teilleistungen und wird sie in Form einer Stationenprüfung abgenommen, ist jede Teilleistung durch das nach § 10 Absatz 4 Satz 2 dazu benannte Mitglied der Prüfungskommission unter Wahrung des § 10 Absatz 4 Satz 1 abzunehmen.

(2) Vorbehaltlich des Satzes 2 haben die Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 die Prüfungsleistung jeweils einzeln zu bewerten und die Einzelbewertungen zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen. Bei einer Stationenprüfung haben die Mitglieder nach Maßgabe des § 21

Absatz 2 die abgenommenen Teilleistungen jeweils einzeln zu bewerten und zu einer abschließenden Bewertung für die Prüfungsleistung zusammenzuführen.

(3) Die Prüfungskommission hat die wesentlichen Abläufe der Prüfung zu dokumentieren und die Einzelbewertungen oder Bewertungen der Teilleistungen, die nach den Verfahren des § 21 Absatz 1 oder 2 festgelegte abschließende Bewertung sowie die für die Bewertung erheblichen Tatsachen in einer Prüfungsniederschrift festzuhalten. Dabei sind die Person des Prüflings, Ort und Zeit des Erbringens der Prüfungsleistung sowie die tragenden Gründe für die Einzelbewertungen und die abschließende Bewertung festzuhalten und die festgestellten Fehler und Mängel zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfungsniederschrift zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen. Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

§ 20

Durchführung schriftlicher Prüfungen, Bewertung

(1) Für die Durchführung schriftlicher Prüfungen in den Teilen II, III und IV der Meisterprüfung kann der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses eine Person mit der Aufsicht während der Erbringung der Prüfungsleistung beauftragen, die nicht Mitglied des Meisterprüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission sein muss. Die Aufsicht führende Person hat die Prüfung in ihren wesentlichen Abläufen in einer Aufsichtsniederschrift zu dokumentieren.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung hat durch die Prüfungskommission zu erfolgen. Deren Mitglieder haben nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 die Prüfungsleistung jeweils einzeln zu bewerten und die Einzelbewertungen zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen.

(3) Die Prüfungskommission hat die Einzelbewertungen und die nach den Verfahren des § 21 Absatz 1 festgelegte abschließende Bewertung sowie die für die Bewertung erheblichen Tatsachen in einer Bewertungsniederschrift festzuhalten. Dabei sind die Person des Prüflings, Ort und Zeit des Erbringens der Prüfungsleistung sowie die tragenden Gründe für die Einzelbewertungen und die abschließende Bewertung festzuhalten und die festgestellten Fehler und Mängel zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Bewertungsniederschrift zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen. Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

(4) Der Meisterprüfungsausschuss kann in Abstimmung mit der Handwerkskammer bestimmen, dass schriftliche Prüfungen in von der Handwerkskammer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten digital durchgeführt werden. Die vorstehenden Absätze gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. die Handwerkskammer hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;

2. den Prüflingen ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Schreibzeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicher zu stellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik von den Prüflingen eingegebene Daten diesen, auch während der Bewertung, stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfristen nach § 25 Absatz 2 dauerhaft zugeordnet werden können.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen und Berechnung der Prüfungsergebnisse in den Teilen der Meisterprüfung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 haben die Mitglieder der Prüfungskommission anhand der einheitlichen Maßstäbe nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 jeweils einzeln die Prüfungsleistung mit Punkten nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 1 zu bewerten. Sodann haben sie die Einzelbewertungen einvernehmlich zu einer abschließenden Bewertung zusammenzuführen. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine abschließende Bewertung verständigen und

1. weichen die Einzelbewertungen um bis zu 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, errechnet sich die abschließende Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen,
2. weichen die Einzelbewertungen um mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, ist die abschließende Bewertung nach dem Verfahren der Sätze 4 und 5 festzulegen.

Im Fall des Satzes 3 Nummer 2 haben sich die Mitglieder der Prüfungskommission unter Moderation des Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses erneut zu beraten, um sich auf eine abschließende Bewertung zu verständigen. Wird erneut kein Einvernehmen über die abschließende Bewertung erzielt, hat der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen als abschließende Bewertung festzulegen.

(2) Bei einer Stationenprüfung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 hat jedes Mitglied die von ihm abgenommene Teilleistung anhand der einheitlichen Maßstäbe nach § 15 Absatz 1 Satz 2 mit Punkten nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 1 zu bewerten. Sodann hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung zu ermitteln, indem er aus den Bewertungen nach den in § 15 Absatz 1 Satz 3 genannten Vorgaben das gewichtete arithmetische Mittel berechnet und auf eine Nachkommastelle kaufmännisch rundet.

(3) Das Ergebnis für jeden Teil der Meisterprüfung wird durch arithmetische Mittelung der in den einzelnen Prüfungsleistungen erreichten Punkte anhand der Gewichtung berechnet, die die jeweilige Meisterprüfungsverordnung oder die Allgemeine Meisterprüfungsverordnung vorgibt. Das Ergebnis in Punkten wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet und nach der Anlage 1 sowohl als Note als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle als auch als Note in Worten festgesetzt.

Abschnitt 4

Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens, Wiederholung, Dokumentation

§ 22

Beschlüsse über die Noten und das Bestehen, Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens, Bescheinigungen von Schwerpunkten sowie zum Gesamtergebnis

(1) Die Beschlüsse über das Ergebnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen des jeweiligen Teils der Meisterprüfung sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Meisterprüfung insgesamt fasst nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 der Meisterprüfungsausschuss auf Grundlage der abschließenden Bewertungen der Prüfungskommissionen. Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung in jedem Teil der Meisterprüfung und über das dabei erzielte Ergebnis in Punkten als ganze Zahl sowie als Note als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und als Note in Worten ist dem Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der abschließenden Bewertung der letzten Prüfungsleistung in diesem Teil, ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

(2) Die Meisterprüfung ist bestanden, wenn jeder der vier Teile der Meisterprüfung bestanden ist. Hierfür sind in jedem Prüfungsteil insgesamt ausreichende Leistungen zu erbringen sowie die sonstigen in den jeweiligen Meisterprüfungsverordnungen und der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. Die Befreiung von einem Teil der Meisterprüfung steht dem Bestehen dieses Teils gleich.

(3) Über das Bestehen der Meisterprüfung insgesamt ist vom zuletzt tätig gewordenen nach § 2 Absatz 2 fachlich zuständigen Meisterprüfungsausschuss ein Zeugnis nach Anlage 2 zu erteilen. In dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 sind die in den Teilen der Meisterprüfung erzielten Ergebnisse als Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und als Noten in Worten auszuweisen. Jede Befreiung ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen und von der Handwerkskammer zu beglaubigen.

(4) Wird die Meisterprüfung in einem Schwerpunkt abgelegt, so ist dem Prüfling auf Antrag hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Auf Antrag ist dem Prüfling ein Gesamtergebnis der Meisterprüfung zu bescheinigen. Hierfür ist das arithmetische Mittel der in den einzelnen Teilen der Meisterprüfung als ganze Zahl erreichten Punkte zu errechnen und kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden; Teile der Meisterprüfung, von denen der Prüfling befreit wurde, bleiben außer Betracht. Das Gesamtergebnis ist als Note als Dezimalzahl und als Note in Worten auszuweisen; Befreiungen sind in dem Ausweis anzugeben. Der Ausweis des Gesamtergebnisses kann in das Zeugnis nach Absatz 3 aufgenommen werden.

§ 23

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Jeder nicht bestandene Teil der Meisterprüfung kann dreimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsleistungen in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfungsleistung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden und der inhaltliche Bezug der einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Teile I bis IV der Meisterprüfung gewahrt bleibt. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über den nicht bestandenen Prüfungsteil, zur Wiederholungsprüfung anmeldet und den Antrag auf Befreiung spätestens mit der Anmeldung stellt.

§ 24

Niederschrift

(1) Über jeden Teil der Meisterprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des die Teilprüfung durchführenden Meisterprüfungsausschusses zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe ist. Aufsichts-, Prüfungs- und Bewertungsniederschriften sind der Niederschrift beizufügen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten

1. zur Person des Prüflings,
2. über den abgelegten Teil der Meisterprüfung,
3. über Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung,
4. über die Personen, die mit der Aufsicht beauftragt waren,
5. über die Mitglieder der Prüfungskommissionen, die mit der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen befasst waren,

6. über den Gegenstand des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit, des Fachgesprächs, der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe sowie über die sonstigen Prüfungsaufgaben,
7. über die Bewertung der Prüfungsbereiche, der Prüfungsfächer, der Handlungsfelder, des praktischen Teils im Teil IV der Meisterprüfung und von Ergänzungsprüfungen.

§ 25

Prüfungsunterlagen

(1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Abschluss eines jeden Teils der Meisterprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Danach kann innerhalb der in Absatz 2 genannten Aufbewahrungsfristen auf Antrag Einsicht gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung und die Zulassungsentscheidung, die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die die Befreiungen begründenden Unterlagen sind ein Jahr und die Niederschriften nach § 24 Absatz 1 fünfzehn Jahre nach Abschluss der Meisterprüfung aufzubewahren.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

Übergangsvorschrift

(1) Beschlüsse über das Ergebnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Teils der Meisterprüfung, die nach den vor dem 1. Juli 2022 geltenden Vorschriften ergehen, genügen den Anforderungen der §§ 21 und 22 Absatz 1. In Beschlüssen nach § 22 sind nach Satz 1 festgesetzte Einzelergebnisse nach Anlage 1 sowohl als Note als Dezimalzahl als auch als Note in Worten auszudrücken.

(2) Bei Meisterprüfungsverordnungen, die vor dem 1. April 1998 erlassen worden sind, gelten die Meisterprüfungsarbeit und die Arbeitsprobe als Prüfungsbereiche im Sinne dieser Verordnung.

(3) Soweit Meisterprüfungsverordnungen, die vor dem 1. Juli 2022 erlassen worden sind, Vorschriften zur Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder zur Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit enthalten, die inhaltlich dem Regelungsbereich des § 17 Absatz 1 zuzuordnen sind, sind diese Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1
 (zu § 21)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

| Punkte | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition |
|-----------|----------------------|----------------|---|
| 100 | 1,0 | sehr gut | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht |
| 98 und 99 | 1,1 | | |
| 96 und 97 | 1,2 | | |
| 94 und 95 | 1,3 | | |
| 92 und 93 | 1,4 | | |
| 91 | 1,5 | gut | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| 90 | 1,6 | | |
| 89 | 1,7 | | |
| 88 | 1,8 | | |
| 87 | 1,9 | | |
| 85 und 86 | 2,0 | | |
| 84 | 2,1 | | |
| 83 | 2,2 | | |
| 82 | 2,3 | | |
| 81 | 2,4 | | |
| 79 und 80 | 2,5 | befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht |
| 78 | 2,6 | | |
| 77 | 2,7 | | |
| 75 und 76 | 2,8 | | |
| 74 | 2,9 | | |
| 72 und 73 | 3,0 | | |
| 71 | 3,1 | | |
| 70 | 3,2 | | |
| 68 und 69 | 3,3 | | |
| 67 | 3,4 | | |
| 65 und 66 | 3,5 | ausreichend | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 63 und 64 | 3,6 | | |
| 62 | 3,7 | | |
| 60 und 61 | 3,8 | | |
| 58 und 59 | 3,9 | | |
| 56 und 57 | 4,0 | | |
| 55 | 4,1 | | |
| 53 und 54 | 4,2 | | |
| 51 und 52 | 4,3 | | |
| 50 | 4,4 | | |

| Punkte | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition |
|-----------|----------------------|----------------|--|
| 48 und 49 | 4,5 | mangelhaft | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind |
| 46 und 47 | 4,6 | | |
| 44 und 45 | 4,7 | | |
| 42 und 43 | 4,8 | | |
| 40 und 41 | 4,9 | | |
| 38 und 39 | 5,0 | | |
| 36 und 37 | 5,1 | | |
| 34 und 35 | 5,2 | | |
| 32 und 33 | 5,3 | | |
| 30 und 31 | 5,4 | | |
| 25 bis 29 | 5,5 | ungenügend | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen |
| 20 bis 24 | 5,6 | | |
| 15 bis 19 | 5,7 | | |
| 10 bis 14 | 5,8 | | |
| 5 bis 9 | 5,9 | | |
| 0 bis 4 | 6,0 | | |

Anlage 2

(zu § 22 Absatz 3)

Zeugnisinhalte**Teil A – Allgemeine Angaben:**

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde
2. Name und Geburtsdatum des Prüflings
3. Datum des Bestehens der Meisterprüfung
4. Bezeichnung der bestandenen Meisterprüfung/Benennung des Meistertitels und der entsprechenden Abschlussbezeichnung Bachelor Professional
5. Bezeichnung und Fundstelle
 - a) der Meisterprüfungsverordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen und
 - b) der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift oder Namenswiedergabe des Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses

Teil B – Prüfungsergebnisse:

1. Prüfungsteil I
Benennung und Bewertung mit Note
2. Prüfungsteil II
Benennung und Bewertung mit Note
3. Prüfungsteil III
Benennung und Bewertung mit Note
4. Prüfungsteil IV
Benennung und Bewertung mit Note
5. Befreiungen nach § 13
6. etwaige sonstige zu erbringende Nachweise

Artikel 2 Folgeänderungen

(1) Die Büchsenmachermeisterverordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1117) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(2) Die Isoliermeisterverordnung vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 663) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(3) Die Textilreinigermeisterverordnung vom 16. September 1983 (BGBl. I S. 1179) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(4) Die Druckermeisterverordnung vom 16. August 1984 (BGBl. I S. 1148) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(5) Die Holzbildhauermeisterverordnung vom 10. April 1987 (BGBl. I S. 1192) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(6) Die Wachsziehermeisterverordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1553) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(7) Die Thermometermachermeisterverordnung vom 20. Juni 1989 (BGBl. I S. 1131) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(8) Die Glasapparatebauermeisterverordnung vom 11. Januar 1990 (BGBl. I S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(9) Die Vergoldermeisterverordnung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 283) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

2. § 8 wird gestrichen.

(10) § 7 der Edelsteingraveurmeisterverordnung vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1511) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(11) § 7 der Segelmachermeisterverordnung vom 5. Juli 1993 (BGBl. I S. 1138) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(12) § 7 der Korbmachermeisterverordnung vom 7. November 1993 (BGBl. I S. 1868) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(13) § 7 der Hörgeräteakustikermeisterverordnung vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 895), die durch Artikel 54 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(14) § 7 der Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 904) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(15) In § 7 Absatz 2 der Glasveredlermeisterverordnung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 994), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(16) § 7 der Flexografenmeisterverordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2014) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(17) § 7 der Modistenmeisterverordnung vom 9. September 1994 (BGBl. I S. 2312) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(18) § 7 der Kürschnermeisterverordnung vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3463), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2019 (BGBl. I S. 191) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(19) In § 7 Absatz 2 der Estrichlegermeisterverordnung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 214), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(20) § 7 der Schriftsetzermeisterverordnung vom 13. Juni 1995 (BGBl. I S. 799) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(21) § 7 der Weinküfermeisterverordnung vom 16. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1418) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(22) § 7 der Brauer- und Mälzermeisterverordnung vom 15. August 1996 (BGBl. I S. 1329) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(23) § 7 der Bäckermeisterverordnung vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 393) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(24) § 7 der Seilermeisterverordnung vom 28. Mai 1997 (BGBl. I S. 1257) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(25) In § 7 Absatz 2 der Orgel- und Harmoniumbauermeisterverordnung vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 1915), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(26) § 7 der Holzblasinstrumentenmachermeisterverordnung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2455) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(27) § 7 der Zupfinstrumentenmachermeisterverordnung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2458) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(28) § 7 der Geigenbauermeisterverordnung vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 219) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(29) § 7 der Bogenmachermeisterverordnung vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 221) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(30) § 7 der Handzuginstrumentenmachermeisterverordnung vom 6. März 1998 (BGBl. I S. 431) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Weitere Anforderungen

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.“

(31) In § 8 Absatz 1 der Gerüstbauermeisterverordnung vom 12. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1694), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(32) In § 7 Absatz 1 der Feinwerkmechanikermeisterverordnung vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 487), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(33) In § 8 Absatz 1 der Landmaschinenmechanikermeisterverordnung vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 490), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2021 (BGBl. I S. 4952) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(34) In § 8 Absatz 1 der Friseurmeisterverordnung vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 638), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(35) In § 8 Absatz 1 der Metallbildnermeisterverordnung vom 17. September 2001 (BGBl. I S. 2432), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(36) In § 8 Absatz 1 der Drechsler- (Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeisterverordnung vom

5. November 2001 (BGBl. I S. 2985), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(37) In § 8 Absatz 1 der Metallbauermeisterverordnung vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1224), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(38) In § 7 Absatz 1 der Elektromaschinenbauermeisterverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2325), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(39) In § 7 Absatz 1 der Informationstechnikermeisterverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2328), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(40) In § 8 Absatz 1 der Elektrotechnikermeisterverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2331), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(41) In § 7 Absatz 1 der Installateur- und Heizungsbauermeisterverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2693), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(42) In § 8 Absatz 1 der Gold- und Silberschmiedemeisterverordnung vom 8. Mai 2003 (BGBl. I S. 672), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(43) In § 8 Absatz 1 der Maurer- und Betonbauermeisterverordnung vom 30. August 2004 (BGBl. I S. 2307), die durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(44) In § 8 Absatz 1 der Stuckateurmeisterverordnung vom 30. August 2004 (BGBl. I S. 2311), die durch Artikel 17 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(45) In § 8 Absatz 1 der Maler- und Lackierermeisterverordnung vom 13. Juni 2005 (BGBl. I S. 1659), die durch Artikel 18 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(46) In § 9 Absatz 1 der Zweiradmechanikermeisterverordnung vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2012 (BGBl. I S. 603) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(47) In § 8 Absatz 1 der Augenoptikermeisterverordnung vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2610), die durch Artikel 20 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(48) In § 8 Absatz 1 der Brunnenbauermeisterverordnung vom 14. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3024), die durch Artikel 21 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(49) In § 8 Absatz 1 der Uhrmachermeisterverordnung vom 1. November 2005 (BGBl. I S. 3122), die durch Artikel 22 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(50) In § 9 Absatz 1 der Graveurmeisterverordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I S. 3182), die durch Artikel 23 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(51) In § 9 Absatz 1 der Keramikermeisterverordnung vom 13. Januar 2006 (BGBl. I S. 148), die durch Artikel 24 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(52) In § 9 Absatz 1 der Buchbindermeisterverordnung vom 5. Mai 2006 (BGBl. I S. 1152), die durch Artikel 25 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(53) In § 9 Absatz 1 der Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeisterverordnung vom 5. Mai 2006 (BGBl. I S. 1156), die durch Artikel 26 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(54) In § 9 Absatz 1 der Dachdeckermeisterverordnung vom 23. Mai 2006 (BGBl. I S. 1263), die durch Artikel 27 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(55) In § 9 Absatz 1 der Klempnermeisterverordnung vom 23. Mai 2006 (BGBl. I S. 1267), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(56) In § 9 Absatz 1 der Chirurgiemechanikermeisterverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1731), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(57) In § 9 Absatz 1 der Damen- und Herrenschnneidermeisterverordnung vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2122), die durch Artikel 30 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(58) In § 9 Absatz 1 der Siebdruckermeisterverordnung vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2126), die durch Artikel 31 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(59) In § 9 Absatz 1 der Konditormeisterverordnung vom 12. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2278), die durch Artikel 32 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(60) In § 9 Absatz 1 der Rollladen- und Sonnenschutztechniker-Meisterverordnung vom 22. Januar 2007 (BGBl. I S. 51), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(61) In § 8 Absatz 1 der Zahntechnikermeisterverordnung vom 8. Mai 2007 (BGBl. I S. 687), die durch Artikel 34 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(62) In § 9 Absatz 1 der Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterverordnung vom 18. Juni 2007 (BGBl. I S. 1173), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(63) In § 9 Absatz 1 der Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterverordnung vom 10. März 2008 (BGBl. I S. 378), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(64) In § 9 Absatz 1 der Zimmerermeisterverordnung vom 16. April 2008 (BGBl. I S. 743), die durch Artikel 37 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(65) In § 9 Absatz 1 der Tischlermeisterverordnung vom 13. Mai 2008 (BGBl. I S. 826), die durch Artikel 38 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(66) In § 8 Absatz 1 der Raumausstattermeisterverordnung vom 18. Juni 2008 (BGBl. I S. 1087), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(67) In § 9 Absatz 1 der Orthopädieschuhmachermeisterverordnung vom 24. Juni 2008 (BGBl. I S. 1096), die durch Artikel 40 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(68) In § 9 Absatz 1 der Steinmetz- und Steinbildhauermeisterverordnung vom 11. Juli 2008 (BGBl. I S. 1281), die durch Artikel 41 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(69) In § 8 Absatz 1 der Sattler- und Feintäschnermeisterverordnung vom 15. August 2008 (BGBl. I S. 1733), die durch Artikel 42 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(70) In § 9 Absatz 1 der Straßenbauermeisterverordnung vom 17. Februar 2009 (BGBl. I S. 390), die durch Artikel 43 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(71) In § 9 Absatz 1 der Ofen- und Luftheizungsbauermeisterverordnung vom 5. März 2009 (BGBl. I S. 456), die durch Artikel 44 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(72) In § 9 Absatz 1 der Bestattermeisterverordnung vom 15. September 2009 (BGBl. I S. 3036), die durch Artikel 45 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(73) In § 10 Absatz 1 der Schneidwerkzeugmechanikermeisterverordnung vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2315), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 2021 (BGBl. I S. 4952) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154), in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(74) In § 9 Absatz 1 der Holz- und Bautenschutzmeisterverordnung vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1891) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(75) In § 9 Absatz 1 der Fleischermeisterverordnung vom 4. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2109) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(76) In § 10 Absatz 1 der Müllermeisterverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2138) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom

17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(77) In § 10 Absatz 1 der Modellbauermeisterverordnung vom 27. Dezember 2012 (BGBl. 2013 I S. 27) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(78) In § 9 Absatz 1 der Textilgestaltermeisterverordnung vom 26. April 2013 (BGBl. I S. 1169) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(79) In § 10 Absatz 1 der Behälter- und Apparatebauermeisterverordnung vom 30. April 2013 (BGBl. I S. 1203), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(80) In § 10 Absatz 1 der Schuhmachermeisterverordnung vom 3. März 2014 (BGBl. I S. 220) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(81) In § 10 Absatz 1 der Galvaniseurmeisterverordnung vom 12. September 2014 (BGBl. I S. 1522) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(82) In § 10 Absatz 1 der Glasermeisterverordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2331) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(83) In § 10 Absatz 1 der Kosmetikermeisterverordnung vom 16. Januar 2015 (BGBl. I S. 17) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(84) In § 10 Absatz 1 der Kälteanlagenbauermeisterverordnung vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1276) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(85) In § 10 Absatz 1 der Schornsteinfegermeisterverordnung vom 11. November 2015 (BGBl. I S. 1987) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(86) In § 10 Absatz 1 der Bootsbauermeisterverordnung vom 26. April 2016 (BGBl. I S. 974) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom

17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(87) In § 13 Absatz 1 der Fotografenmeisterverordnung vom 30. September 2019 (BGBl. I S. 1404) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(88) In § 13 Absatz 1 der Kraftfahrzeugtechnikermeisterverordnung vom 28. November 2019 (BGBl. I S. 1987), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3043) geändert worden ist, werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(89) In § 13 Absatz 1 der Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterverordnung vom 17. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2836) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(90) In § 13 Absatz 1 der Klavier- und Cembalobauermeisterverordnung vom 17. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2842) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(91) In § 13 Absatz 1 der Parkettlegermeisterverordnung vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1078, 1542) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(92) In § 13 Absatz 1 der Metallblasinstrumentenmachermeisterverordnung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1162) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(93) In § 13 Absatz 1 der Gebäudereinigermeisterverordnung vom 17. November 2020 (BGBl. I S. 2437)

werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(94) In § 12 Absatz 1 der Bürsten- und Pinselmachermeisterverordnung vom 17. November 2020 (BGBl. I S. 2443) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(95) In § 13 Absatz 1 der Zweiradmechanikermeisterverordnung vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 117) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

(96) In der Betonstein- und Terrazzoherstellermeisterverordnung vom 16. Februar 2021 (BGBl. I S. 250), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2021 (BGBl. I S. 4952) geändert worden ist, werden in § 4 Absatz 3 die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt und in § 12 Absatz 1 die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

(97) In § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) werden die Wörter „Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154), die zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Januar 2022

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Klimaschutz
Robert Habeck